

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/94f694fa-7549-3458-933a-e29c12697398>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 78 OWiG - Weitere Verfahrensvereinfachungen

(1) ¹Statt der Verlesung einer Urkunde kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekannt geben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut der Urkunde ankommt. ²Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das Protokoll aufzunehmen. ³Soweit die Verlesung von Urkunden von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.

(2) [§ 243 Absatz 4 der Strafprozessordnung](#) gilt nur, wenn eine Erörterung stattgefunden hat; [§ 273 Absatz 1a Satz 3](#) und [Absatz 2 der Strafprozessordnung](#) ist nicht anzuwenden.

(3) Im Verfahren gegen Jugendliche gilt § 78 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(4) Wird gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden eine Geldbuße festgesetzt, so kann der Jugendrichter zugleich eine Vollstreckungsanordnung nach [§ 98 Abs. 1](#) treffen.

